

Pr. 298/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4227 (V) vom 08.11.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 221 vom 29.11.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
VPS Film-Entertainment
Filmverwertungs GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den
am 05.08.1991 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren
gemäß § 15a GJS am 08.11.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:

einstimmig beschlossen:

"Wahnsinns-Trip"
Videofilm
VPS Film-Entertainment,
München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Telefon (0228)356021

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Wahnsinns-Trip" (Originaltitel: Class of Nuke'em High) wird von der Firma VPS Film-Entertainment Filmverwertungs GmbH, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten und wurde 1990 in den USA produziert. Regisseur des Films ist Eric Louziel.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung weil der Videofilm gewaltverharmlosend sei, die Menschenwürde verachte und damit sozialetisch desorientierend sei.

Die Fachzeitschrift "Der Filmdienst" Nr. 14/91 gibt unter der laufenden Nummer 29020 den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder:

"Horror der schlechterdings scheußlichsten Art! Im Keller eines Atomwerks in New Jersey züchten Professoren heimlich eine Rasse von "Subhumanoiden". Die weiblichen Untermenschen sehen scheinbar aus wie Studentinnen des nahegelegenen Colleges. Doch haben sie einen zweiten Mund auf ihrem Bauchnabel und können jeden Moment von einer "Zellschmelze" befallen werden, die sie in widerliche Haufen grünen Schleims verwandelt. Die Fähigkeit zu lieben geht ihnen ab, Sex-Experimente aber ertragen sie willig. Damit hat der Film, eine Billigproduktion für Splatter-Movie-Fans, genügend Spielmaterial für seinen (gelungenen) Versuch, die abstoßenden Einfälle des Genres detailliert zu übertrumpfen. Dramaturgisch unbegründete Kurzszenen, wie etwa diejenige in der ein Wächter seine Gasmaske lüpfte und in den blutbeschnitzten Fuß einer Leiche beißt, sind für das Niveau der Regie ebenso kennzeichnend wie die ständige Absonderung übelkeitserregenden Breis aus Mündern in Nahaufnahmen. Zwischen den Ekelbildern verschwindet die eigentliche Handlung fast völlig: Ein junger Reporter rettet da seine vorübergehend "subhumanoide" Braut aus dem Chaos der Zerstörung, die im Atomwerk und auf dem Campus ein zum Riesenmonster mutiertes Eichhörnchen anrichtet."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Wahnsinns-Trip" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GJS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Videofilm wirkt einerseits auf Kinder und Jugendliche verrohend, anderer-

seits verletzt er die Würde des Menschen. Die Würde des Menschen ist unter anderem dann verletzt, wenn der Mensch zum Sexualobjekt degradiert wird.

Der Videofilm wirkt verrohend, da er eine Fülle zynischer "Gags" enthält, die beim jugendlichen Betrachter abstumpfend gegenüber Quälerei von wehrlosen Opfern zum Spaß wirken können. Der Videofilm ist darüberhinaus frauendiskriminierend, da durchgängig als Sexgroteske angelegt, die unter dem Vorwand, künstlich geschaffene Sexsklavinnen mit zwei Mündern zur oralen Befriedigung vorzuführen, Frauen durchgängig einzig und allein als Sexualobjekt zu rascher Triebbefriedigung darstellen.

Die jugendgefährdende Wirkung des Films resultiert aus nachfolgend aufgeführten Szenen:

"Aus den Atomkraftwerken der Kleinstadt Tromaville gelangt durch den Bruch einer Leitung hochgiftige Substanz in das Trinkwasser der Tromaville-Highschool. Die verpestete braune Suppe läßt die Schüler zu grauenerregenden Wesen mutieren. Ein Schüler erbricht nach dem Trinken am Wasserhahn grünen Schleim und stürzt sich durchs Fenster auf den Hof. Auf dem Boden zuckend verformt er sich. Die Mitschüler reagieren teils neugierig teils verschreckt. Die Seuche mit ihrer hormonverdrängenden Wirkung wird an Beispielen demonstriert: Die Brust der Opfer wölbt sich ballonartig, ebenso der Bauch eines Mädchens (ein Wurm kommt aus dem Nabel), der Kopf eines grünen schleimbrechenden Jungen beult sich auf. Mancher der Schüler entwickelt übernatürliche Kräfte. Ein Mädchen würgt schwarzes Etwas in die Toilette. Der Sprecher führt dann weiter aus: "Tromaville-Highschool wurde zu einem Ort des Grauens und es blieb uns Schülern nur die Möglichkeit, die mutierenden Monster zu stoppen: Wir mußten unsere Schule zerstören!"

Dann erst beginnt die eigentliche Handlung des Films, in dessen Mittelpunkt Roger Smith steht, der mit einer Blondine auf dem Arm auf der Flucht ist. Es erscheint ein Riesenmonster - ein mutiertes Eichhörnchen - das Tromaville zertrampelt und dicke Steinbrocken (Nüsse) auf schreiende, fliehende, schießende Collegesoldaten wirft.

Es folgt in rascher Einstellungswechselfolge die Beschreibung der Zustände in Tromaville. Während die Kommentirstimme aus dem OFF das Campus anpreist: "Es galt damals weltweit als akademisches Vorbild", toben Rockertypen und spärlich bekleidete Mädchen durchs Gelände. Das "optimale Verhältnis zwischen Studenten und Professoren" wird durch Chaos im Hörsaal illustriert; die medizinisch optimale Versorgung wird illustriert durch die Rohheit einer Krankenschwester, indem sie zur Betäubung eines Patienten diesem einen Schlag vor den Kopf versetzt. Als dann werden die Squirrels unter ihrem Anführer "Fettsack" als Gruppe "unartiger Jungen und Mädchen" vorgestellt, die Aufmachung "ausgeflippte Brutaltypen". Sodann wird der Dekan, ein dicker Mann mit Fistelstimme, als Leiter und seine wissenschaftliche Assistentin Professor Hold als Chefin der wissenschaftlichen Fakultät vorgestellt.

Erneut folgen von harmlos dummen Reden Rogers begleitet Bildfolgen des Campusterrors der Squirrels, die z.B. einen Studenten mit dem Netz fangen, der zerschmilzt und von der Professorin mit einem Schmetterlingsnetz als Koboldhäuflein eingefangen wird. So sind überhaupt die Squirrels die beherrschenden Figuren in dem Camp. Sie verprügeln beispielweise einen Mann, spielen mit einem Baby Rugby oder malträtieren einen Geprügelten mit den Rufen: "Nie wieder Hausaufgaben".

Die Handlung des Films leitet nun zu Sexualdarstellungen über. Roger, der aufgrund eines Inserates sich zur Verfügung gestellt hat, Sex zu Bioversuchszwecken durchzuführen, wird von der Professorin Hold zu der subhumanoiden Viktoria geführt. Er übt mit Viktoria Geschlechtsverkehr aus, was die Professorin und der Dekan auf dem Bildschirm eines Monitors verfolgen. Die Professorin erklärt an-

schließlich dem Dekan ihre Genexperimente und ihre vielen Kreuzungsversuche und führt anschließend die Ergebnisse dem Dekan vor. So gibt es im Keller einen Salamander, der mit einem Friseur gekreuzt wurde, eine untersetzte Studentin mit einem Delphin mit Verdauungsstörungen, schließlich werden auch die integrierten Subhumanoiden gezeigt mit ihren zweiten Mündern anstelle des Bauchnabels, die rauchen, essen, Zähne putzen, Lippenstift benutzen, Zungenküsse austauschen usw.

Im Verlauf der weiteren Handlung will Roger essen gehen und wird von dem Anführer der Squirrels mit Bier überschüttet, verhöhnt und mißhandelt.

In den unterirdischen Kerkerzellen führt die Professorin zwei Subhumanoide zur Paarung mit irgendwelchen Kreuzungsmonstern zusammen. Eine wird in die Zelle geschoben. Ein Wärter lüftet die Gasmaske und frißt einen abgetrennten menschlichen Fuß. Die Professorin schimpft: "Ich sagte es ist Paarungszeit, nicht Freizeit."

Der Professorin ist in der Zwischenzeit gelungen ein Gegenmittel gegen die um sich greifende Zellschmelze ihrer Retortensubhumanoiden im Labor herzustellen. Sie läßt sich die barbusigen, kahlköpfigen, weiblichen Synthetikwesen vorführen und verabreicht ihnen ein grünliches Serum, das sie aus einem der zerschmolzenen Brüder gewann. Es erscheint der Dekan, der eine Lieferung von Subhumanoiden verlangt, um die Squirrels zu unterhalten. Einer davon, Harvey, muß auf einer Sexparty der tobenden Terrorrocker eine Bierflasche aufessen. Das tut er so lange, bis er mit blutüberströmtem Mund zusammenbricht. Er verendet schließlich in Zellschmelze.

Im Verlauf der weiteren Handlung wirft ein Wärter radioaktiven Abfall weg, den ein Eichhörnchen frißt, worauf es zum gigantischen Monster mutiert. Während die Squirrels weiter ihre Sexpartys feiern, löst sich der Reinmachesubhumanoid im Redaktionsbüro in grüne Masse auf. Anschließend wird dem Zuschauer die Titelseite einer Zeitung mit einem Hitlerbild präsentiert, die Chefredakteurin der Tromaville-Zeitung, die dieses Hitlerzeitungsblatt liest, wird kurz danach von dem schmelzenden Subhumanoiden erwürgt und aus dem Fenster geworfen. Dieser verfolgt als grüner Schleimklumpen Roger, der von dem dicken Rocker mißhandelt wurde. Die Rocker lassen ab von Roger, als der Schleimkobold erscheint. Roger versucht die Sexorgien feiernden Squirrels zu einem Befreiungskampf aufzurufen. Dieweil schmelzen erneut Subhumanoide dahin. Der inzwischen im Kerker verweilende Dekan, wird von einem der Genmonster getötet, ihm wird der Kopf abgerissen, den das Monster verzehrt, während aus dem Rumpf des Dekans Blut sprudelt. Inzwischen ist das Eichhörnchen zu einem Rieseneichhörnchen mutiert und setzt zur Zerstörung der Collegeanlage an. Im Computer läuft ein Text, dazu die Stimme: "Sagt euren Ärzten lebewohl." Während das Riesenmonster die Atomwerkstürme zerbricht, hat Roger seine Viktoria aus dem Kerker befreit und rennt, wie alle anderen, um sein Leben. Ein zerfallendes Paar küßt sich, dem einen fließt grüner Schleim aus dem Mund. In dem Chaos wird ein Schleimkopf von Rollhockeyspielern weggefegt. Aus dem Inferno taucht ein Wachmann, der in Flammen gesetzt wurde auf, um sich brennend am Boden zu wälzen. In der Schlußsequenz wird noch die Jagd auf das Rieseneichhörnchen mit einer Riesennuß als Köder am Hubschrauber gezeigt.

Aufgrund der Aneinanderreihung von Ekel- und Gewaltszenen sowie fraudiskriminierender Sequenzen tritt die Jugendgefährdung für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei zutage. Der Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Vielmehr handelt es sich bei dem Film um eine Aneinanderreihung von Horror-, Ekel- und Grusелеlementen, die von einer mageren Rahmenhandlung zusammengehalten wird.

Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS zugute

halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Der Film enthält, wie sich aus der o.a. Inhaltsangabe ergibt, eine Fülle von schockierenden und menschenverachtenden Elementen, die Kinder in ihrer sozialetischen Orientierung beeinträchtigen können.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).